

Für unsere Aufträge gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen, z.B. aus vorangehenden Angeboten, Auftragsannahmeschreiben u.ä. des Lieferanten, sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als Zusatz zu den Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt wurden. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

1. Auftrag

Alle Aufträge erfolgen schriftlich – wozu auch Fax oder E-Mail zählen –, ausgenommen Kleinbestellungen bis zum Höchstbetrag von € 200,00 je nach Lieferung oder Leistung. Mündliche oder fernmündliche Aufträge oder Abreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie unsererseits nachträglich schriftlich bestätigt worden sind. Jedem Auftrag ist eine Auftragsnummer (Bestellnummer) zugeordnet. Diese Auftragsnummer ist auf sämtlichen sich auf den Auftrag beziehenden Schriftstücken wie Lieferscheinen, Versanddokumenten, Postbegleitadressen, Frachtbriefen, Rechnungen und Korrespondenzstücken anzuführen.

2. Angebote

Anbote vom Lieferer sind für uns unverbindlich. Durch die Legung von Angeboten an uns dürfen uns keine wie immer gearteten Kosten erwachsen, dies selbst dann nicht, wenn diese Angebote beim Lieferer durch uns in Auftrag gegeben wurden.

3. Auftragsannahme

Vom Lieferanten ist die Bestellung abzuzeichnen und uns per Fax als Bestellannahme zu retournieren. Generell müssen Annahmen spätestens 3 Tage nach erfolgter Auftragserteilung in unseren Händen sein. Durch die Annahme unserer Bestellung bzw. durch die Lieferung oder Leistung werden die Einkaufsbedingungen Vertragsinhalt. Unbeschadet davon, behalten wir uns für den Fall der nicht fristgerechten Übergabe der Annahme an uns das Recht vor, den Auftrag zu widerrufen.

4. Preis

Die vereinbarten Preise sind Fixpreise und verstehen sich, falls durch uns nicht anders festgesetzt, frei Bestimmungsort. Der Lieferer trägt demnach das Risiko und die Kosten der Zufuhr zur Bestimmungsort. Sind Preise und Konditionen nicht von uns genannt, sondern werden vom Lieferer bekanntgegeben, so werden sie für uns erst durch unsere ausdrückliche schriftliche Annahme verbindlich.

Eine künftige Preiserhöhung ist uns drei Monate vorher samt Begründung anzukündigen. Bereits erteilte Aufträge sind jedenfalls zu dem alten Preis auszuführen.

5. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt am Tage der Auftragserteilung an zu laufen. Die umstehend angegebenen und vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Lieferungen vor diesem Termin sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Ein vorhersehbarer Lieferverzug ist uns sofort, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach Entstehen der Ursache unter Angabe von Gründen bekanntzugeben. Wir behalten uns das Recht vor, bei Lieferverzug ohne Gewährung einer Nachfrist die verspätete Lieferung abzulehnen und von unserem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Lieferer Anspruch auf Schadenersatz hat. Die sonstigen uns zustehenden gesetzlichen Rechte, einschließlich des Anspruches auf Schadenersatz, werden ausdrücklich vorbehalten. Ohne Nachweis eines Schadens sind wir berechtigt, für jeden Tag der Überschreitung des Liefertermines 1 % vom Preis für die verspätete Ware in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung eines uns auferlaufenden höheren Schadens bleibt unberührt.

6. Versand

Die Lieferungen erfolgen generell "frei Haus" (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000). Sollten unsererseits Versandvorschriften gegeben werden, sind diese vom Lieferer unter seiner vollen Haftung genauestens zu befolgen. Abgesehen davon, trägt auch in dem Fall, dass unsererseits Versandvorschriften gegeben werden, die Transportgefahr bis zum Bestimmungsort der Lieferer allein. Die Kosten einer Transportversicherung tragen wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Am Tage des Versandes ist über jede Sendung eine Versandanzeige an die Versandadresse und an unseren Einkauf zu senden. Ausnahmen werden in der Bestellung gesondert angegeben. Diese Versandanzeige muss eine genaue Inhaltsangabe nach Bezeichnung, Einheit und Menge, sowie Auftragsnummer enthalten und ist getrennt von der Ware zu versenden. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Jeder Sendung sind Lieferscheine beizulegen und das Kollo mit den Lieferscheinen augenfällig zu bezeichnen.

7. Qualität

Die Lieferung muss jedenfalls den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant hat die Qualität seiner zu liefernden Erzeugnisse ständig am neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf z.B. technische Verbesserungs- und Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Er hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagement einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung unseres Kunden, ein. Auf unserem Wunsch ist der Lieferant verpflichtet, mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Der Lieferant wird auf unser Verlangen im Bedarfsfall auch mehrmals im Kalenderjahr eine Bestandsrevision bei sich durchführen.

8. Gewährleistung

Der Lieferer leistet ab Inbetriebnahme fünf Jahre Gewähr für etwaige Mängel der gelieferten Ware oder erbrachten Leistung. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt unter einvernehmlichen Ausschluss der Bestimmungen des § 377 UGB erst zu jenem Zeitpunkt, da solche Mängel durch uns erkannt werden konnten. Bei Lieferung falscher oder mangelhafter Ware sowie bei Fehlmengen steht uns frei, entweder vom Auftrag zurückzutreten und uns auf Kosten des Lieferers anderweitig einzudecken oder aber Ersatzlieferung zu verlangen, oder die mangelhafte Ware zu dem durch einen Sachverständigen festgestellten geringeren Wert zu übernehmen, oder schließlich den Mangel selbst zu beheben und die Kosten der Mängelbehebung dem Lieferer anzulasten. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Bestätigung des Gegenscheines des Lieferers gilt nicht als Beweis dafür, dass die Lieferung den vereinbarten Bedingungen entspricht. Ebenso bedeutet die Zahlung weder die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf die von uns beanspruchten Rechte.

9. Produkthaftung

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung oder sonst wegen Mängeln oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen,

sofern und soweit der Schaden (Mangel) durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt dieser die Beweislast, dass der Schaden nicht von ihm verursacht bzw. verschuldet wurde.

Der Lieferant übernimmt in vorstehenden Fällen alle notwendigen Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant ist verpflichtet sämtliche im Eigentum der Firma Schlotterer befindlichen Materialien oder Artikel, die diesem zur Weiterverarbeitung von der Firma Schlotterer überlassen wurden, auf seine Kosten und sein Risiko zu versichern

10. Material-, Werkzeugbeistellung

Materialien, Werkzeuge oder Teile, die wir dem Lieferer zur Ausführung dieser Bestellung überlassen, dürfen weder für andere Aufträge von uns noch für Aufträge Dritter verwendet werden. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte des Lieferers sind ausgeschlossen. Überzählige Materialien, Werkzeuge oder Teile sind nach Erfüllung des Auftrages an uns zurückzugeben. Für einen über ein vertretbares Maß oder die vereinbarte Menge hinausgehenden Abfall ist der Lieferer haftbar. Genauere Angaben bzw. Richtlinien dahingehend werden wenn notwendig in einem separaten Leihvertrag geregelt.

Werkzeuge, Formen oder dergleichen, die in unserem Auftrag hergestellt werden, gehen zum Zeitpunkt der Fertigstellung in unser Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten als unser Eigentum zu kennzeichnen, unentgeltlich und separat zu lagern, zu warten und instandzusetzen. Mit unserem Eigentum darf nur für uns produziert werden. Unser Eigentum ist uns jederzeit auf unser Verlangen herauszugeben.

11. Rechnungslegung

Rechnungen inländischer Lieferer und ausländischer Lieferer sind in zweifacher Ausfertigung, unter genauer Angabe der Auftragsnummer, Waren oder Dienstleistungsbezeichnung an unsere Buchhaltung, Schlotterer Rollladen-Systeme, Seefeldmühle 67b, A-5421 Adnet zu senden. Rechnungen sind sofort nach Lieferung oder Leistung, spätestens jedoch drei Tage danach, zu legen. Rechnungen ohne Auftragsnummer und/oder ohne detaillierte Angaben der gelieferten Waren, Materialien bzw. Leistungen und/oder Rechnungen in ungenügender Anzahl gehen an den Aussteller zurück und gelten als nicht eingegangen. Warenfacturen müssen die Versandart angeben. Dienstleistungsrechnungen außerdem Nummer und Datum der von uns geprüften Taglohnzettel, Materialscheine und/oder Arbeitsscheine. Die Behandlung mehrerer Aufträge in einer Rechnung ist nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.

12. Zahlung

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- a) Vorauszahlungen werden keine geleistet.
- b) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der vollständig mangelfreien Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

13. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Lieferung oder sonstige Leistung im Sinne des § 1052 ABGB zu verweigern.

Bei Vorliegen einer mangelhaften Lieferung sind wir bis zur vollständigen mangelfreien Erbringung berechtigt, unsere Leistung aus dem Vertrag zurückzubehalten.

Der Lieferant ist nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Forderung von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist.

14. Informationen

Informationen, die der Lieferer in Bezug auf diese Bestellung von uns erhalten hat und die vertraulich und nicht allgemein zugänglich sind, darf der Lieferer ohne unsere schriftliche Zustimmung keiner betriebsfremden Person zugänglich machen; er darf sie jedoch zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Bestellung verwenden.

Für Schäden, die uns durch eine dem vorstehenden Absatz widersprechende Überlassung von Zeichnungen oder von anderen mündlichen oder schriftlichen Informationen an Dritte entstehen, ist der Lieferer schadenersatzpflichtig. Alle Informationen des Lieferers an Dritte, welche sich auf unsere Bestellungen beziehen sowie die Schaustellung von Erzeugnissen nach unseren Zeichnungen/Spezifikationen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferer wird uns keine Information zugänglich machen, die er für vertraulich hält. Demzufolge werden Informationen, die uns zugänglich gemacht werden, nicht als vertraulich angesehen.

15. Warenzeichen

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt ohne schriftliche Zustimmung von uns unser Warenzeichen oder unsere Firmenbezeichnung zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Akquisition, Werbung oder Veröffentlichungen direkt oder indirekt auf uns Bezug zu nehmen.

16. Weiterverkauf

Wir behalten uns das Recht vor, eingekaufte Waren bzw. vereinbarte Preise an andere Zulieferer sowie an jedes sonstige Unternehmen weiterzuverkaufen bzw. weiterzugeben.

17. Bau- und Baunebenleistungen

Für die Erbringung von Bau- und Baunebenleistungen gelten zusätzliche Vertragsbedingungen und gegebenenfalls technische Vertragsbedingungen.

18. Vorteile für Mitarbeiter

Unsere Mitarbeiter und ihre Angehörigen dürfen keine persönlichen Vorteile von Lieferanten oder Interessenten annehmen. Angebote dieser Art könnten als Versuch, die Geschäftsbeziehungen zum Lieferer zu beeinflussen, aufgefasst werden.

19. Patent- und andere Schutzrechte

Der Lieferer leistet Gewähr, dass weder die im Bestellschein angeführten Waren, noch ihre Verarbeitung oder ihr Gebrauch ganz oder teilweise durch ein Patent urheberrechtlich oder durch den Musterschutz eines Dritten geschützt sind. Dasselbe gilt auch für sonstige Leistungen aller Art. Weiters verpflichtet sich der Lieferer, uns für alle Schäden, Verluste oder Kosten schadlos zu halten, die uns, und zwar auch im Regreßwege durch Ansprüche dritter Personen entstehen, die auf den oben angeführten Rechten basieren. Muster, Modelle, Zeichnungen etc. bleiben, auch wenn derartige Behelfe vom Lieferer auf unsere Kosten hergestellt wurden, unser freies Eigentum, über das wir jederzeit verfügen können. Für

unsere für wem immer hergestellten Unterlagen nehmen wir den gesetzlichen Patent-, Urheber- bzw. Musterschutz in Anspruch. Diese dürfen weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Nach erfolgter Lieferung oder Leistung sind alle genannten Unterlagen sofort an uns zu retournieren. Für alle schädlichen Folgen, die durch Außerachtlassung dieser Bestimmung entstehen, haftet der Lieferer in vollem Umfang.

20. Abtretung von Forderungen

Der Lieferer ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, Forderungen aus diesem Auftrag in irgendeiner Form an Dritte Personen abzutreten.

21. Weitergabe unserer Aufträge/Anfragen

Eine Weitergabe unserer Aufträge/Anfragen an Dritte, ist nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zulässig. Zuwiderhandlungen berechtigen uns zum sofortigen Rücktritt vom Auftrag und zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen.

22. Weitergeltung von Bestimmungen

Die in den Punkten 12, 13 und 17 festgehaltenen Rechte und Pflichten gelten auch nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrages und binden die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger sowie Bevollmächtigten.

23. Betriebsstörungen

Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall zählen, ferner Betriebsstörungen jeder Art, Belegschaftsausstände oder –aussperrungen und sonstige Ursachen und Ereignisse, die eine Einstellung oder Einschränkung unserer Geschäfte herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht abgeleitet werden.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns angegebene Bestimmungsort. Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt Adnet. Für den Auftrag und die entsprechenden Rechtsgeschäfte gilt ausschließlich österreichisches Recht Das UN – Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Generell gilt, das zur Entscheidung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten aus unserem Auftrag und den auf Grund des Auftrages abgeschlossenen Rechtsgeschäften, einschließlich solcher über ihr Bestehen oder Nichtbestehen, ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich für Hallein zuständigen Gerichts vereinbart wird.

25. Allgemeines

Sämtlicher Schriftverkehr betreffend aller Aufträge ist mit unserem Einkauf der Firma Schlotterer Rollladen-Systeme GmbH, Seefeldmühle 67 b, A-5421 Adnet bei Hallein, unter Angabe der Auftragsnummer und des Datums abzuwickeln.

Der Lieferant verpflichtet sich auf seine Lieferscheine auch unsere Bestellnummer in Text und Barcode und außerdem pro Position den Code des bestellten Artikels und die Menge zu drucken.

Beides ebenfalls in Barcode. Beide Barcodes sind auf Lieferscheine, Rechnung und auf dem jeweiligen Artikel zu drucken.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht davon berührt.

.....
Ort, Datum

.....
firmenmäßige Zeichnung